

## **Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der Gemeinde Stahnsdorf**

### **Präambel**

Die Gemeinde Kleinmachnow,  
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,

und

die Gemeinde Stahnsdorf,  
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,

schließen folgenden Vertrag:

### **§ 1 Neuzuordnung von Gebieten**

Die Gemeinde Kleinmachnow und die Gemeinde Stahnsdorf vereinbaren gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Kleinmachnow, Flur 13, Flurstücke 41/4, 241, 239/1, 239/2, 387, 385, 240 und 247 wird in die Gemeinde Stahnsdorf eingegliedert und ist in der Anlage grün gekennzeichnet. Die Anlage ist Vertragsbestandteil.

Das Gebiet der Gemeinde Stahnsdorf, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Stahnsdorf, Flur 4 Flurstücke 103/4, 94/3, 94/6, 93/1, 93/2, 3700 und 3766 sowie Flur 5, Flurstücke 1, 2, 771 und 773 wird in die Gemeinde Kleinmachnow eingegliedert und ist in der Anlage orange gekennzeichnet

Die Anlage ist Vertragsbestandteil.

### **§ 2 Rechtsnachfolge**

1. Die Gemeinde Kleinmachnow, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in

§ 1 dieses Vertrages bezeichnete Gebiet gehört, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Gemeinde Stahnsdorf begründet wurden.

2. Die Gemeinde Stahnsdorf, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 dieses Vertrages bezeichnete Gebiet gehört, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Gemeinde Kleinmachnow begründet wurden.
3. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das in § 1 dieses Vertrages bezeichnete Gebiet auf die nach § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Bund zuständigen Behörden über.

### **§ 3**

#### **Auseinandersetzung**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### **§ 4**

#### **Ortsrecht**

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das in § 1 dieses Vertrages bezeichnete Gebiet das Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Gemeinde.

### **§ 5**

#### **Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Stahnsdorf maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem in der Anlage grün gekennzeichnetem Gebiet als solches in der Gemeinde Stahnsdorf.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

**§ 7**  
**Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

**§ 8**  
**Wirksamwerden der Neuordnung/Kosten**

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung dieses Vertrages und seiner Genehmigung in beiden Gemeinden zum 01.03.2020 erfolgen soll. Es besteht weiterhin Übereinstimmung darüber, dass die Gemeinde Stahnsdorf sämtliche Kosten dieses Vertrages trägt.

Diese Vereinbarung besteht in vier Ausfertigungen. Die erste Ausfertigung erhält die Gemeinde Kleinmachnow, die zweite Ausfertigung erhält die Gemeinde Stahnsdorf, die dritte Ausfertigung erhält die Genehmigungsbehörde, die vierte Ausfertigung erhält das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Kleinmachnow, den.....

Stahnsdorf, den.....

.....  
M. Grubert  
Gemeinde Kleinmachnow  
Hauptamtlicher Bürgermeister

Siegel

.....  
B. Albers  
Gemeinde Stahnsdorf  
Hauptamtlicher Bürgermeister

.....  
H. Piecha  
Gemeinde Kleinmachnow  
Stellvertretender Bürgermeister

Siegel

.....  
A. Knoppke  
Gemeinde Stahnsdorf  
Stellvertretende Bürgermeisterin